

Hygieneplan (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenVO)



Naturkindergarten „Tälerspatzen“

Dorfstrasse 94

07646 Ottendorf

gemäß der Festlegungen und Empfehlungen

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

**sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und
Sport**

**für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene
(Hygieneplan) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts**

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Stufe GELB

Stand vom: 22.02.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Festlegungen zur Hygiene im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2, GELB)	4
2.1 Stufenbeschreibung	4
2.2 Stufenspezifische Maßnahmen.....	4
2.2.1 Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder	5
2.2.2 Kontaktminimierung: Betreuung in beständigen Gruppen.....	5
2.2.3 Umgang mit Externen	6
2.2.4 Förderangebote	7
2.2.5 Feste Raum-Gruppen-Zuordnung	7
2.2.6 Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum.....	8
3. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb unserer Kindertageseinrichtung im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Regelbetrieb	9
3.1 Aufgaben der Leitung unseres Kindergartens	9
3.1.1 Unser Corona- Hygiene- Team	9
3.2 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept	9
4. Festlegungen zur Hygiene in allen Stufen	11
4.1 Betretungsverbote	11
4.2 Schutz von Risikogruppen.....	12
4.3 Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske.....	13
4.4 Kontaktmanagement.....	13
4.6 Maßnahmen der persönlichen Hygiene	15
5. Betreuung in beständigen Gruppen	16
6. Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung.....	19

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Wiedereinstieg der Thüringer Kindertageseinrichtungen in die einschränkte Regelbetreuung.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2

„Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person (Leitung der Kindertageseinrichtung) nach Absatz 2 oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

davon aus, dass die erweiterte Notbetreuung und der Wiedereinstieg in den Regelbetrieb gewährleistet werden kann und, dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Gemäß §7 Abs. 3 der Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 ist es Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes, den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

2. Festlegungen zur Hygiene im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2, GELB)

(Auszüge Handreichung des TMBJS vom 4. November 2020)

2.1 Stufenbeschreibung

Die Stufe 2 (GELB) liegt vor, wenn ein begrenztes Infektionsgeschehen festgestellt wurde, das auf zwei verschiedenen Ebenen eintreten kann:

1. Eine oder mehrere Person(en) an einer Einrichtung wurde positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Damit ist diese Einrichtung konkret von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffen.
2. Das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein Übergreifen auf Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schule droht.

Im Fall 1 (bestätigter Fall einer SARS-CoV-2-Infektion in einer Einrichtung) sind die entsprechenden Meldepflichten (Gesundheitsamt, TMBJS: BV-Meldung) einzuhalten. Das zuständige örtliche Gesundheitsamt bestimmt, welche konkreten Maßnahmen gegenüber den Betroffenen und den Kontaktpersonen und durch die Einrichtung ergriffen werden müssen. Ggfs. erfolgt auch eine Schließung von Teilen oder der ganzen Einrichtung durch das Gesundheitsamt.

Im Fall 2 (ungünstige Entwicklung in der Region) zeigen die Umfeldanalyse und ggfs. das landesweite Frühwarnsystems des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) sowie das Infektionsmonitoring des TMBJS, dass das Infektionsgeschehen lokal ansteigt und ein Übergreifen auf die Kindertagesbetreuung zu befürchten ist. In einem solchen Fall kann auch das TMBJS lokal begrenzte und zeitlich befristete Maßnahmen anordnen. Ergeht eine solche Anordnung, befindet sich die betreffende Kindertageseinrichtung im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz, also in Stufe 2 (GELB).

Diese findet nur statt, wenn eine der beiden oben stehenden Bedingungen erfüllt ist oder eine Anordnung des Gesundheitsamtes bzw. TMBJS vorliegt. In allen anderen Fällen sichern die zuständigen Stellen ein bedarfsgerechtes Kindertagesbetreuungsangebot gemäß ThürKigaG und SGB VIII ab.

- **Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz:
Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder**
- **Kontaktminimierung: Betreuung in beständigen, festen Gruppen**
- **Feste Raum-Gruppen-Zuordnung:
Separate Gruppenräume und Kontaktvermeidung auf Freiflächen**

Hinsichtlich Gruppen- und Raumgrößen gibt es keine vom ThürKigaG abweichenden Vorgaben.

2.2 Stufenspezifische Maßnahmen

In der Stufe 2 (GELB) des Stufenkonzepts findet ein eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen statt.

- Die Einrichtungen halten ein verlässliches Angebot für die Betreuung aller Kinder bereit, das einen Umfang von anzustrebenden 8 Stunden oder mehr, mindestens aber 6 Stunden täglich gewährleistet.
- Es sind an jeder Einrichtung vorsorglich Vorbereitungen für eine schnelle Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe 1, GRÜN) ebenso zu treffen wie für die Schließung der Einrichtung in Stufe 3 (ROT).

Die allgemeinen Hygiene-Festlegungen gelten grundsätzlich weiter, soweit sie nicht durch die Festlegungen der Stufe 2 (GELB) verschärft werden.

2.2.1 Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder

Durch den Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb kann es zu Einschränkungen des im Rahmen der Regelbetreuung möglichen zeitlichen Betreuungsumfangs kommen. Je nach Ressourcen der Einrichtungen vor Ort sind durch die Gewährleistungsträger und die Einrichtungen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Betrieb mit einem möglichst hohen Betreuungsumfang aufrecht zu erhalten. Es kann erforderlich sein, für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz Änderungen in der Organisation, personellen Besetzung oder Ablaufgestaltung der Einrichtungen vorzunehmen. Die konkreten Festlegungen liegen in der Verantwortung des Einrichtungsträgers und der Einrichtungsleitung.

Ggfs. sind weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen vom Träger der Einrichtung im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen. Hierbei kann sich der Träger von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen.

- Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO festgelegten Betreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger und dem zuständigen Jugendamt einschränken. Dem TMBJS ist eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden täglich anzuzeigen.
- Sofern ein Angebot nach § 16 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gesichert ist, kann die Einrichtung in eigener Verantwortung auf weitere Bedarfe eingehen.

2.2.2 Kontaktminimierung: Betreuung in beständigen Gruppen

Der eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB) verändert die Betreuungsbedingungen. Die Forschung hat herausgefunden, dass die nachhaltige Konstanz der jeweiligen Gruppe und die Vermeidung von Durchmischungen entscheidender für die Vermeidung von Infektionen sind als die individuelle Gruppengröße. Damit einhergeht, dass offene und teiloffene pädagogische Konzepte in Stufe 2 (GELB) nicht umgesetzt werden dürfen und stattdessen feste Gruppenstrukturen mit fest zugeordnetem Personal gebildet werden.

Gruppen sollen so gebildet werden, dass sie auf Dauer eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden Fachkräfte haben. Ggfs. kann unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 5 ThürKigaG (Kleinkindsettings im Krippenbereich) erwogen werden, Geschwisterkinder gemeinsam in eine Gruppe aufzunehmen oder

bestehende Fahr- oder Abholgemeinschaften bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, um möglichst wenig neue Kontaktwege und Infektionsketten durch die Betreuung zu eröffnen. In jeder Einrichtung, insbesondere in solchen mit offenen und teiloffenen Konzepten, muss präventiv ein Plan zur Bildung fester Gruppen für die Stufe 2 (GELB) vorliegen.

Die Neubildung von Gruppen **für die Phase des eingeschränkten Regelbetriebs** mit erhöhtem Infektionsschutz ist möglich. Ein Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals **in der Phase des eingeschränkten Regelbetriebs** mit erhöhtem Infektionsschutz ist zu vermeiden. Bestehen zwingende Gründe hiervon abzuweichen (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit), so ist dies über das tägliche Kontaktprotokoll unter Angabe dieser Gründe zu dokumentieren.

Das Prinzip der Kontaktvermeidung gilt auch für die Leitung der Einrichtung.

Im Falle des Kontakts zu verschiedenen Gruppen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Gruppen dürfen sich weder im Gebäude noch im Außengelände oder im Früh-/ Spätdienst durchmischen. Zur Kontaktreduzierung sind alle gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt. Das betrifft insbesondere Jahresfeste, Zuckertütenfest, Tag der offenen Tür, gruppenübergreifende Geburtstagsfeiern usw.

Auch in gemeinsam genutzten Sanitärräumen und im Freigelände sowie vor der Einrichtung, dürfen Kinder unterschiedlicher Gruppen nicht miteinander in Kontakt kommen oder sich durchmischen.

Es ist ausnahmsweise auch möglich, die Kinder in festen Gruppenverbänden zu betreuen, z. B. wenn die räumlichen Voraussetzungen dies nahelegen oder es sich um eine kleine Einrichtung handelt. Dann muss darauf geachtet werden, dass die Zahl der in Gruppenverbänden betreuten Kinder nicht zu groß wird und auch das Personal weiterhin fest der jeweiligen Kindergruppe zugeordnet ist. Es wird empfohlen, maximal drei Gruppen in einen Verbund zusammenzufassen. Klar sein muss, dass im Falle einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion alle Gruppen, in denen Kinder und das Personal miteinander Kontakt hatten, geschlossen werden.

2.2.3 Umgang mit Externen

In Stufe 2 (GELB) ist der Kontakt zu Externen, d. h. einrichtungsfremden Personen, auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Externe Angebote wie Theater- und Clown-Vorstellungen, Kinderfotografie, Angebote der Musikschulen und Sportvereine in den Einrichtungen finden daher nicht statt.

Das Gebot der Kontaktreduzierung bezieht sich in Stufe 2 (GELB) auch auf die Gestaltung der Situation beim Bringen oder Abholen der Kinder. Eine Kontaktreduzierung kann beispielsweise erreicht werden durch:

- Übergabe im Außenbereich,
- Betreten der Einrichtung über verschiedene Eingänge,
- Festlegung von Personen mit Abholberechtigung für das Holen und Bringen der Kinder,
- Staffelung der Übergabezeiten.

Eltern sind laufend und nachhaltig besonders beim Bringen und Abholen der Kinder darauf hinzuweisen.

Wann immer möglich und zweckmäßig, ist bei der Kommunikation mit Externen der fernmündliche Kontakt oder der Kontakt per Video oder die Nutzung von außerhalb der Einrichtung befindlichen Räumlichkeiten zu bevorzugen. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Fachberatung.

2.2.4 Förderangebote

Die Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen erfolgen nach den Maßgaben der ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO. Grundsätzlich sind Angebote der Frühförderung außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen. Sofern es jedoch die räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung zulassen, können freie Räume unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (Dokumentation, MNB, Mindestabstand Personal/Eltern etc.) genutzt werden. Die Leistungen der Frühförderung finden dann in einem separaten Raum der Kindertageseinrichtung statt. Die Kinder werden aus der Gruppe einzeln zu jeder Förder- und Therapieeinheit gebracht und wieder abgeholt. Der Raum wird nach Beendigung der Förderung intensiv gelüftet und desinfiziert. Die Frühförderfachkraft wechselt nach jeder Förder- bzw. Therapieeinheit die persönliche Schutzausrüstung und nach Verlassen der Einrichtung zusätzlich ihre Oberbekleidung.

Weitere Förderangebote (therapeutische oder pädagogische wie z. B. Logopädie, Kunsttherapie usw.) können in Abstimmung aller Beteiligten und unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden, wenn sie für das Wohl des Kindes unverzichtbar sind. Förderangebote sind in jedem Fall so durchzuführen, dass die Maßgabe der Betreuung der Kinder durch einen festen Personenstamm eingehalten wird. Personen, die Angebote durchführen, sollen nicht zwischen den Gruppen der Einrichtung und verschiedenen Einrichtungen wechseln. Der Einsatz von Externen ist demnach vor dem Hintergrund des im Rahmen des Infektionsschutzes streng zu beachtenden Kontaktvermeidungsgebots vorher durch Träger und Leitung intensiv zu prüfen. Eine Förderung durch Externe in der Einrichtung kommt daher nur in Einzelfällen und in separaten Räumen in Frage, wenn das Wohl des Kindes durch weiteren Wegfall der Förderung in einem erheblichen Maße und absehbar gefährdet ist. Die Förderung erfolgt unter den o. g. hygienischen Maßgaben. Vorrangig sollte eine Förderung ambulant außerhalb der Einrichtung geprüft werden.

2.2.5 Feste Raum-Gruppen-Zuordnung

Um der Durchmischung der Gruppen entgegenzuwirken, ist die Zuweisung fester Räume gemäß § 18 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlich. Dies dient auch dem Ziel, dass im Falle einer nachgewiesenen Infektion nicht die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden muss und somit in diesem Fall noch weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Reichen die verfügbaren Räume nicht aus, um alle Gruppen gleichzeitig unterzubringen, soll die Einrichtung von Outdoor- und Waldgruppen geprüft werden, wobei ein tageweiser Wechsel in der Gruppenaktivität ebenfalls in Betracht zu ziehen ist. Die Einrichtungen haben hier alle organisatorisch möglichen Optionen auszuschöpfen, um dem Betreuungs-

und Bildungsanspruch der Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen und bedarfsgerechten Angebots zu erfüllen.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Fluren und Freiflächen unterliegt Beschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes, um in diesen zentralen Begegnungsbereichen Gruppendurchmischungen und die Möglichkeit von Aerosolübertragungen zu vermeiden. Daher ist die gleichzeitige Nutzung durch verschiedene Gruppen grundsätzlich zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Vorkehrungen trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung des Unfallschutzes.

Im Einzelfall und in Absprache mit den Behörden vor Ort sowie der Betriebserlaubnisbehörde (TMBJS) kann auch die Nutzung von Räumen außerhalb der Einrichtung geprüft werden, um die Infektionsschutzauflagen besser erfüllen zu können. Die Sicherheit der Kinder und des Personals muss gewährleistet sein, z. B. Brandschutz, Hygiene und bei Fremdbäuden die Baugenehmigung zur Umnutzung.

Räume außerhalb der Einrichtung dürfen ohne Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde nicht genutzt werden. Hierfür ist ein „Antrag auf Erteilung/Änderung eine Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder“ zu stellen.

Gruppen- und Funktionsräume

In die Raumnutzung können auch Funktionsräume wie Sportraum, Werkraum usw. einbezogen werden. Funktionsräume können als Gruppenräume genutzt werden. Sie können dann nicht mehr als Funktionsräume z. B. für Sport für alle Gruppen der Einrichtung verwendet werden.

- **Wichtig ist, dass jeder Gruppe ein fester Raum zugeordnet wird.**

2.2.6 Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum

Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum – auch im Zusammenhang mit der Bildung von Outdoor- und Waldgruppen – sind zulässig. Wenn möglich, ist der öffentliche Personennahverkehr zu vermeiden.

3. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb unserer Kindertageseinrichtung im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Regelbetrieb

3.1 Aufgaben der Leitung unseres Kindergartens

Unsere KiGa- Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG.

Die Kitaleitung sorgt für eine tägliche, lückenlose Dokumentation der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie deren An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Die Kontaktdaten der Eltern liegen aktualisiert und vollständig in der Einrichtung vor.

Weiterhin werden taggenaue Dokumentationen gesichert von:

- Belehrung der Beschäftigten,
- Nutzung des Außengeländes durch die einzelnen Gruppen,
- Dienstzeiten und Zuordnung des Personals,
- Unvermeidbares Betreten der Einrichtung von betriebsfremden Personen
- schriftliche Belehrungen der Eltern.

Die KiGa- Leitung hat zu ihrer Unterstützung ein Corona-Hygiene-Team benannt.

3.1.1 Unser Corona- Hygiene- Team

Goldtraud Nagel, Jeannette Mengs, Anne Planer, Sissy Kriese

3.2 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

Verantwortlich für das Hygienemanagement ist unsere Einrichtungsleitung, d. h.

- für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse,
- die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans,
- die Integration des Infektionsschutzkonzepts,
- die Anleitung der Beschäftigten,
- Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

(Es ist erforderlich, dass in Eigenverantwortung der Träger und die Einrichtungsleitungen in allen Stufen stetig der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der jeweiligen Einrichtung vorliegende Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene mit Blick auf die jeweiligen, der aktuellen Situation entsprechenden Hygieneempfehlungen der überörtlichen und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sowie des TMBJS überprüft, aktualisiert und umgesetzt wird.)

Unser Hygieneplan liegt in den Gruppen aus und ist deshalb von allen Erziehern jederzeit zugänglich und einsehbar.

Den Eltern wird das Infektionsschutz- und Hygienekonzept unserer Einrichtung ebenfalls bekannt gemacht. Dies erfolgt im Eingangsbereich und auf unserer Homepage www.taalerspatzen.de.

Damit unsere Einrichtungsleitung sicherstellen kann, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan unserer Einrichtung festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits umsetzen, ist ein schriftlicher Nachweis wichtig. Das TMBJS stellte hierfür das unverbindliche Musterformular „Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ zur Verfügung, welches auf unsere Einrichtung angepasst wurde.

(Legen die Personensorgeberechtigten diese Bestätigung nicht jeweils zu den vorgesehenen Stichtagen vor, kann die Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht erfolgen. Für jedes neu aufgenommene Kind ist die Bestätigung bei Aufnahme vorzulegen.)

4. Festlegungen zur Hygiene in allen Stufen

Bei der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, im Kontext der COVID-19-Pandemie, gelten zusätzlich vorbeugende Maßnahmen, die dem Infektionsschutz dienen. Diese werden grundsätzlich in allen Stufen des Konzepts „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ angewendet, sofern sie nicht durch Regelungen ersetzt werden, die in den Stufen 2 (GELB) und 3 (ROT) einen entsprechenden weitergehenden Infektionsschutz absichern.

4.1 Betretungsverbote

Für pädagogische Fachkräfte, sonstiges Personal, Eltern (in Eingewöhnungszeiten) sowie Externe (z.B. Dienstleister):

- die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung
 - akuter Verlust des Geschmacks-oder Geruchssinns,
 - Atemnot oder
 - Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit dem Virus SARS-CoV-2 Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- die innerhalb der vorausgegangen 14 Tage aus Risikogebieten nach Thüringen zurück gekehrt sind und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben

ist das Betreten der Kindertageseinrichtung verboten.

Das Betreten unserer Einrichtung ist für diese Personen frühestens wieder gestattet:

- 10 Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptombefreiheit (die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, d. h. ist die Person z. B. am neunten Tag symptomfrei, gilt das Betretungs- und Teilnahmeverbot noch weitere 48 Stunden, sodass sie nach 11 Tagen die Einrichtungen betreten kann) bzw.
- 14 Tage nach letztmalig direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person.

Solange die Symptome anhalten, ist der Zutritt zu unserer Einrichtung vor Ablauf des Zeitraums gestattet, wenn Folgendes vorgelegt wird:

- ein Nachweis einer negativen Testung auf das Virus SARS-CoV-2 (nicht älter als 48 Stunden) oder

- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist.

Kinder unserer Einrichtung dürfen den Kindergarten nicht besuchen, mit:

1. ...gastrointestinalen Symptomen (Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen)
2. ...Muskelschmerzen
3. ...Störung des Geruchs- und Geschmacksinns
4. ...schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot, Fieber über 38 Grad
5. ...respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber)

Bei Auftreten **erkennbarer Symptome** einer COVID-19-Erkrankung in der Betreuungszeit, wird das betreffende Kind isoliert. Eine Abholung des Kindes durch die Eltern wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen. Besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, wirken wir, als Einrichtung, an allen Maßnahmen der Gesundheitsämter mit.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige **Symptome bei unseren Beschäftigten**, wird die Arbeitstätigkeit sofort beendet. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Erzieher haben die Möglichkeit, sich testen zu lassen. Jegliche Testungen sind in der Freizeit oder in der Mittagspause vornehmen zu lassen.

4.2 Schutz von Risikogruppen

Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers als Arbeitgeber zählt auch der **Schutz von Beschäftigten**, die ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Es gilt jedoch, dass für keiner Personengruppe –über bestehende Beschäftigungsverbote hinausgehend –derzeit ein durch die COVID-19-Pandemie begründetes Beschäftigungsverbot ausgestellt werden kann..

(Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, können sich die Träger an der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts orientieren. Im Hinblick auf das Risikopotential entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem auf der Grundlage einer betriebsärztlichen Gefährdungsbeurteilung.)

Personen, wie **Familienangehörige und Externe**, die einer Risikogruppe angehören, sollen grundsätzlich individuell entscheiden und abwägen, ob sie eine Kindertageseinrichtung zu ihrem eigenen Schutz, nicht betreten.

Die Entscheidung über die **Teilnahme eines Kindes** an der Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb obliegt der Verantwortung der Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes wünschen.

4.3 Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske

Hier weisen wir auf die „Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für Sportbetrieb“ vom 13. Februar 2021, § 11:

„...Eltern und einrichtungsfremden Personen sind beim Betreten der Kindertageseinrichtung verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 5, Abs.3 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 631) in der jeweiligen Fassung zu verwenden...“

Unsere Einrichtungsleitung hat dem KiGa- Team frei gestellt, ob während der Betreuungszeit der Kinder, eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen wird, oder nicht. Als Empfehlung gilt hier Folgendes:

- Das **Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** kann bei korrekter Handhabung dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung zu schützen. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
- Aus **pädagogischer Sicht** gibt es erhebliche Gründe, die gegen das Tragen eines medizinischen MNS in der Betreuung insbesondere sehr junger Kinder sprechen: Gerade sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik (präverbale Kommunikation). Das Tragen von Masken beeinträchtigt die pädagogische Prozess- und Interaktionsqualität.

4.4 Kontaktmanagement

Unerlässlich ist, dass **Infektionsketten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls** sofort nachvollzogen und ggfs. Kontaktpersonen umgehend getestet werden können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Fachkräfte tagesaktuell in einem Kontaktprotokoll zu dokumentieren. Diese Angaben sind bei uns in den einzelnen Gruppenbüchern, im Dienstplan des Erzieherteams, sowie in den individuellen Kontaktbüchern der einzelnen Mitarbeiter nachvollziehbar.

(Je besser die Kontaktpersonen nach zu verfolgen sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine vollständige Schließung der Einrichtung vermieden werden.)

Die Leitung unserer Einrichtung sorgt daher für eine tägliche, lückenlose Dokumentation der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie der An- und Abwesenheitszeiten im wöchentlichen Dienstplan.

In Kontaktprotokollen wird auch das Betreten durch einrichtungsfremde Personen dokumentiert. Im Fall des Verdachts auf oder einer Erkrankung an COVID-19 können so die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten der betreffenden Elternhäuser dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Datenschutzrechtliche Regelungen werden dabei

beachtet. Es ist bei uns stets sicher gestellt, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig vorliegen.

Bei der Organisation des Betriebes behält unsere KiGa- Leitung im Blick, dass eine vollständige Schließung der Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung ist. Aus diesem Grund wird die Durchmischung von Gruppen in unserem Haus vermieden. (Kein Früh- bzw. Spätdienst und deshalb gekürzte Öffnungszeiten).

Externe müssen sich vor Betreten der Einrichtung gemäß §7 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bei unserer Leitung anmelden. Diese entscheidet über den Zutritt. Dabei wird beachtet, dass das Betreten durch Externe dokumentiert ist und nur nach Abgabe einer Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand der einrichtungsfremden Person gestattet werden kann. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind für einen Aufenthalt in unserem Kindergarten getroffen. Deshalb befindet sich für Besucher am Haupteingang ein Desinfektionsspender.

Die Anwesenheit von Eltern, die sich in Ausübung ihrer Personensorge in der Kindertageseinrichtung aufhalten (z.B. Eingewöhnung oder Elterngespräche), bei einer Verweildauer von mehr als 15 Minuten in der Einrichtung, wird schriftlich dokumentiert.

Die Einrichtungsleitung darf alle Personen und Kontakte erfassen. Der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Erreichbarkeit und dem Gesundheitszustand, kommen Eltern bereits mit der Erklärung nach § 12 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach, so dass nicht bei jedem Zutritt eine Erklärung nach § 7 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erfolgen muss. Beim Aufenthalt in der Einrichtung sind durch die Eltern entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere das Tragen eines qualifizierten MNS's.

4.5 Organisatorische Maßnahmen zur Hygiene in der Covid-19-Pandemie

Wir haben folgende organisatorische Maßnahmen getroffen:

- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist immer ausreichend vorhanden.
- Regelmäßige Raumlüftung–intensive (Stoß-)Lüftung aller Räume –unter Beachtung der Sicherheit der Kinder- wird durchgeführt. Dabei ist die Aufsicht gewährleistet. Insbesondere Gefährdungspotentiale durch offenstehende Fenster werden immer berücksichtigt.
- Es finden vermehrte Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z.B. Ausflüge, statt.
- Raumreinigung erfolgt gemäß Hygieneplan.
- Abstimmung zur Auswahl von Reinigungs-und Desinfektionsmitteln mit der AWO, als Träger der Einrichtung, der Reinigungsfirma K&A, oder mit dem Gesundheitsamt.
- Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln wird beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln wird auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt.

- Durchführung von Dienstberatungen/Teambesprechungen unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNS, Stoßlüften).
- Organisation von Elterngesprächen, unter Einhaltung von Mindestabstand.
- Elternabende werden zeitlich gestaffelt und Hygienemaßnahmen laufend thematisiert.

4.6 Maßnahmen der persönlichen Hygiene

Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind stets zu beachten und im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen und der Kindertagespflege den Kindern zu vermitteln:

- Konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan).
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z.B. Umarmungen und Händeschütteln.
- Vermeidung von Berührungen im Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
- Keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Taschentücher werden nur einmal benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.

Im Falle von Erster Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen. Es gilt für Jedermann, auch während der Covid-19-Pandemie, die Pflicht zur Hilfeleistung. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der Covid-19-Pandemie.

5. Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird. Gruppenübergreifende Aktionen und Projekte, bei denen Kinder vermischt werden, können in der Phase Gelb nicht durchgeführt werden.

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung. Unsere Kindergruppen sind von 07.00- 15.30 Uhr geöffnet.

Es erfolgt im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs keine gruppenoffene Arbeit und gruppenübergreifende Aktivitäten, auch wenn die Einrichtungskonzeption dies so vorsieht.

- Gruppe „Dachspatzen“/ Kinder im Alter 1-3 Jahren- z.Z. 14 Kinder
- Gruppe „Sonnenkinder“/ Kinder im Alter 3-4 Jahre- z.Z. 18 Kinder
- Gruppe „Schmetterlinge“/ Kinder im Alter 4-5 Jahre- z.Z. 24 Kinder

Die Gruppe „Schmetterlinge“ (24 Kinder) wird sich bereits am Morgen schon teilen. Witterungsbedingt wird ein Teil dieser Gruppe als Outdoor- und Waldgruppe betreut. Außerdem nutzen wir im gleichen Prinzip das Vereinshaus für sportliche Angebote.

Eingewöhnungen

Kontaktreduzierung gilt auch für Eingewöhnungen im eingeschränkten Regelbetrieb. Sie wird in unserem Haus mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und den Eltern geplant. In unserer Einrichtung wird die Eingewöhnung mit einer festen Begleitperson (Mama oder Papa) und mit einer möglichst kurzen Gestaltung der Eingewöhnungsphase durchgeführt. Dabei tragen die Eltern einen qualifizierten MNS und halten Abstand zu den anderen Kindern. Die Dokumentation über Eingewöhnungen erfolgt im Gruppenbuch.

Nutzung der Gruppenräume

Die Mahlzeiten werden in unseren jeweiligen Gruppenräumen eingenommen. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Das Essen wird nur von den Erziehern ausgeteilt. Es wird vor und nach den Mahlzeiten stoßgelüftet und die Tische gründlich gereinigt.

Die Kinder bringen weiterhin Frühstück und Vesper von zu Hause mit. Es wird täglich frisch gekocht. Das Obstfrühstück wird in seiner bewährten Form vorerst ausgesetzt. Die Kinder bringen stattdessen individuell dienstags und donnerstags in einer kleinen, namentlich beschrifteten Dose, gewaschenes und geschnittenes Obst von zu Hause mit.

Unsere Gruppenräume werden auch als Ruheräume genutzt.

Wir achten darauf, dass die Schlaftextilien (Bettdecke, Unterlagen, Matratzen oder Liegen) individuell zugeordnet und nicht getauscht werden. Die monatliche Reinigung der persönlichen Bettwäsche erfolgt bei 60 Grad durch die Eltern, die Schlafsäcke der ältesten Gruppe werden in der „Wäscherei Carmen Süß“ gereinigt. Während der Ruhezeiten achten wir auf ausreichend Frischluftzufuhr.

Nutzung der Küche

Außer der Köchin betritt möglichst keine Erzieherin/ kein Erzieher die Küche, wenn die Köchin ihre Arbeit verrichtet, weil dort der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Servierwagen der Gruppen „Sonnenkinder“ und „Schmetterlinge“ werden mit dem Geschirr, bzw. mit dem Mittagessen, in der großen Garderobe (direkt vor der Küche) abgestellt und dort jeweils wieder abgeholt.

Die Erzieherinnen der oberen Etage stellen ihr Tablett auf dem Taschenwagen in der großen Garderobe ab, da sie wegen der Treppen keinen Servierwagen nutzen können.

Nutzung der Sanitärräume

Die Sanitärräume der unteren Etage werden von den beiden älteren Gruppen genutzt. Unmittelbare Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen werden jedoch strikt vermieden.

Da die Toiletten und Waschbecken von der „Sonnenkinder“- und „Schmetterlingsgruppe“ gemeinsam genutzt werden, ergibt sich hier Folgendes:

- Die Toiletten und Waschbecken in den Sanitärräumen sind für die Kinder mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet, die es den Kindern erleichtern, sich zu orientieren. Nach Möglichkeit geht ein Erzieher mit, um auf die Einhaltung der Regelung zu achten, ebenso auf ausreichende Lüftung.
- An jedem Waschbecken befindet sich ein Seifen-bzw. Schaumspender.
- Desinfektionsmittel (AHD 2000) steht für die Erzieher zur ständigen Verfügung auf dem Handtuchspender im Waschraum.
- Vom Zähneputzen wird weiterhin abgesehen.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Kamm. Die Kämmen werden wöchentlich mit Seife und Bürste gereinigt.
- Es ist darauf zu achten, dass die Kinder Zopfhalter nicht untereinander austauschen.
- Bei spontan notwendigen Nutzungen wird gewährleistet, dass kein Kind oder keine pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe gleichzeitig anwesend ist.

Die Dachspatzen, in der oberen Etage, benutzen ihren eigenen Sanitärbereich.

In Zeiten der Mittagsruhe der Kinder werden zusätzliche Reinigungen und Desinfektionen der WC`s und Urinale, von den Erziehern, oder von unserer Hilfskraft, durchgeführt. Dies gilt für den unteren und den oberen Kindergartenbereich.

Eingänge und Garderoben

Die Nutzung der Eingänge, Flure und Garderoben ist in unserem Kindergarten für die Erziehungsberechtigten der Kinder nicht gestattet. Für diese besteht ein generelles Betretungsverbot des Kindergartens.

Der Flur und die Garderobe in der unteren Etage wird nur von den Schmetterlingen genutzt. Wenn die Dachspatzen aus der oberen Etage ins Freie wollen, müssen sie diese Garderobe durchlaufen. In diesem Fall achten wir darauf, dass die Dachspatzen diese Garderobe nur durchqueren, wenn sich kein Kind der Schmetterlinge oder kein anderer Mitarbeiter, dort aufhält.

Vor der Nutzung der Garderoben der Gruppen Schmetterlinge, Sonnenkinder und Dachspatzen werden die Kindergruppen geteilt, damit beim An- und Ausziehen der Abstand eingehalten werden kann.

Dadurch, dass jede Gruppe ihren eigenen Garderobebereich in verschiedenen Räumen hat, ist ein Vermischen der Kinder ausgeschlossen.

Zuordnung der Gruppen nach Eingängen

Das Bringen und Abholen der Kinder erfolgt an der jeweiligen der Gruppe zugeordneten Außentür. Dort befinden sich Funkklingeln.

Hierbei gilt für die Erziehungsberechtigten die Pflicht, einen qualifizierten Mund- und Nasenschutz zu tragen.

In unserem Kindergarten tragen diesen auch die Erzieher, wenn das Kind an der Außentür übergeben wird. Es wird bei der Übernahme der Kleinkinder darauf geachtet, dass man das Kind möglichst nicht direkt vom Arm der Eltern abnimmt.

Die Eltern werden durch farbige Aushänge gebeten, auf das Abstandsgebot und auf das Tragen eines MNS, zu achten.

Schmetterlinge: Haustür des Kindergartens

Sonnenkinder: Außentür Anbau im Spielgarten des Kindergartens

Dachspatzen: Außentür an der Fluchttreppe

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Wir beachten, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen.

- großer Spielgarten wird durch Absperrung für 2 Gruppen zweigeteilt
- vorderer Spielgarten wird mit einem Absperrband umgeben
- Erziehungsberechtigte benutzen nur gekennzeichnete Wege

Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung. Wir, als Naturkindergarten streben an, uns so viel wie nur möglich, im Freien aufzuhalten.

In unserem „Ausgehbuch“ dokumentiert jede Gruppe täglich ihren Aufenthaltsort. Wir vermeiden die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs.

6. Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung

- Jeder macht sich mit dem aktualisierten Hygieneplan Gelbe Stufe bekannt und kennt dessen Inhalt.
- Die Formulare „Belehrung der Eltern“ sind von den Eltern anzufordern.
- Eltern, welche die „Erklärung zum Gesundheitszustand ihres Kindes...“ noch nicht erhalten, ist diese auszuhändigen und am Folgetag anzufordern, ansonsten darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen!
- Neben der Haustür befindet sich zur Nutzung ein Händedesinfektionsspender
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Husten- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Kinder dürfen sich vom Servierwagen ihr eigenes Geschirr holen.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Das Zähneputzen ist bis zum Übergang in den Regelbetrieb (Grüne Phase) auszusetzen.
- Es wird regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsichtspflicht durchgeführt.
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand absolviert.
- Erstgespräche, Entwicklungsgespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.

Bei dem Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wird das Kind und ggfs. vorhandene Geschwisterkinder, sofort isoliert. Die Eltern werden umgehend informiert und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufgefordert. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Belehrung der Mitarbeiter der Einrichtung

Ich wurde über den Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO)

zum Stand vom: 22.02.2021 in Kenntnis gesetzt und zur Umsetzung belehrt.

Name Mitarbeiter	Datum	Unterschrift

Belehrung der Eltern

zum Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inkl. Infektionsschutzkonzept, der Aktualisierung und Verlängerung der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, sowie der Aktualisierung der 3.ThürSARS-CoV-2- SonderEindmaßnVO (insbesond. § 7) mit Stand vom 15.02.2021:

Liebe Eltern,

da die Inzidenzwerte sinken, ist geplant, die Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen am 22. Februar 2021 in der Stufe gelb, d.h. **im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wieder zu eröffnen.**

Eine Umsetzung kann nur mit unterstützenden Maßnahmen im verstärkten Infektionsschutz erfolgen, um für alle Kinder den bestmöglichen Betreuungsumfang abzusichern und ein verlässliches Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Es gelten folgende Regelungen in unserem Naturkindergarten:

- Bereits beim Betreten des KiGa- Geländes ist auf das Abstandsgebot zu achten und es besteht die **Verpflichtung, einen qualifizierten Mund-/ Nasenschutz (FFP2 / OP Maske)** zu tragen.
- Die **Bring- und Abholsituation** ist so kurz wie möglich zu halten und wie folgt geregelt:
 - **Bitte halten Sie ausreichend Abstand zu Personen, denen Sie begegnen.**
 - **Die Kinder werden an denen für die Gruppen zugewiesenen Außentüren übergeben.**
 - **Das Betreten des KiGa- Gebäudes ist nicht gestattet.**
- Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen, fest voneinander getrennten Gruppen, durch stets dasselbe pädagogische Personal.
- **Die Einrichtung ist ab dem 22.02.2021 für alle Gruppen von 07.00 bis 15.30 Uhr geöffnet.**
Bitte halten Sie die Öffnungszeiten Ihrer Gruppe ein! Ihr Kind darf davor oder danach von keinem anderen Erzieher betreut werden.
Bitte beachten Sie auch wegen evtl. Ausflüge die Informationen an den Wochenplänen Ihrer Gruppe.
Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei Personalausfall die jeweilige Gruppe geschlossen werden muss.
- Es besteht ein grundsätzliches **Verbot zum Mitbringen von Spielzeug.** (Kuscheltiere sind erlaubt, wenn sie bei den personenbezogenen Schlafutensilien aufbewahrt werden)
- Sorgeberechtigte sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn ihr Kind mit dem Coronavirus SARSCoV-2 infiziert ist oder nachweislich Kontakt zu einer infizierten Person hatte.
Es gelten die Meldepflichten.

Kinder dürfen die Kindereinrichtung nicht besuchen, mit:

- ...gastrointestinalen Symptomen (Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen)
- ...Muskelschmerzen
- ...Störung des Geruchs- und Geschmacksinns
- ...schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot, Fieber über 38 Grad
- ...respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber)

Name des Kindes:

Datum:.....

.....
Unterschrift